

**VERORDNUNG
über den Warenverkauf an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Cuxhaven
vom 18. 08. 1986**

Aufgrund des § 2 der Nieders. Verordnung über den Warenverkauf in Kur- und sonstigen Orten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 14.01.1983 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 3) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 12.06. 1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 genannten Gebiet der Stadt Cuxhaven dürfen an den Sonn- und Feiertagen zwischen dem 15. März und dem 14. Oktober jedes Jahres die in § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß bezeichneten Waren verkauft werden.

§ 2

Die Verordnung gilt für das folgende Gebiet der Ortsteile Döse und Duhnen:
Das Gebiet wird zunächst von der Grenze der Gemarkung Döse begrenzt, die am Deckwerk des ehemaligen Brunsbüttelanlegers im Fährhafen beginnt, sich westlich der Seefahrtsschule fortsetzt und zwischen „Herz-Jesu“-Kirche und Deichtrift, Bernhardstraße und Catharinenstraße, Wilhelmstraße und Mozartstraße bis zum Delftstrom und an ihm entlang verläuft. Dann abweichend von der Gemarkungsgrenze durch eine Linie, die in der Mitte der Haydnstraße, des Döser Feldweges, des Heinrich-Grube-Weges, des Carl-Vinnen-Weges und des Häfchenweges bis zum Flutsaum führt.

Darüber hinaus auch für folgende Straßen des Ortsteiles Sahlenburg:
Am Sahlenburger Strand, Hans-Claußen-Straße, Ladenstraße und Nordheimstraße.

§ 3

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen wird auf 10.00 Uhr – 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Cuxhaven, den 18. August 1986

Stadt Cuxhaven
Dr. Eilers
Oberstadtdirektor (L.S.)

- Veröffentlicht am 15.09. 1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18, S.256